

BMEIA-HU.4.36.01/0026-IV.1/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Protokoll zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur
Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und
der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der
Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden
Kriminalität; Unterzeichnung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ist am 6. Juni 2004 unterzeichnet worden und mit 1. Juni 2006 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 99/2006).

Infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklungen, insbesondere der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes für Ungarn, der Fortentwicklung des Rechtsbestands der Europäischen Union in der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und Zusammenarbeit ist es erforderlich, den bestehenden Vertrag zu ändern.

Mit dem Protokoll zur Änderung des bestehenden Vertrages soll ein moderner, den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Notwendigkeiten entsprechender Vertrag geschaffen werden, der im bilateralen Zusammenwirken die Effizienz bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen weiter steigert.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 26. Juli 2011 (sh. Pkt. 33 des Beschl.Prot. Nr. 109) wurde eine entsprechende Verhandlungsvollmacht eingeholt.

Durch die Änderung des bestehenden Vertrages soll die Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen erleichtert und erweitert werden:

- Grenzüberschreitende Nacheile (Die Nacheile kann nun auch aus einem Drittstaat sowie zur Verfolgung einer Person durchgeführt werden, die sich einer Polizeikontrolle entzieht.)
- Gemischter Streifendienst (Aufhebung der räumlichen Beschränkung von zehn Kilometern zur Durchführung von gemischten Streifen).

Die folgenden Bereiche werden erstmals durch den geänderten Vertrag erfasst (u.a.):

- Polizeiliche Durchbeförderung,
- Grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr,
- Unterstützungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr,
- Korruptionsbekämpfung.

Der Abschluss des gegenständlichen Protokolls mit Ungarn steht im Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses Protokolls wird keine zusätzlichen Kosten verursachen; soweit Kosten anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der jeweils zuständigen Ressorts zu bedecken.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in deutscher und ungarischer Sprache vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, genehmigen,

2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich, den Bundesminister für Inneres oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Protokolls zu bevollmächtigen.

Wien, am 12. Oktober 2016

KURZ m.p.